

GEMEINDE RINIKEN



Reglement über die Gebühren in Bausachen

der Gemeinde Riniken

Nr. 2 vom 19.10.2021

Vom:	07.09.2021	Erster Entwurf
Kanton	08.10.2021	Stellungnahmen BVU und DVI
Genehmigt am:	26.11.2021	Gemeindeversammlung
Gültig ab:	01.01.2022	
Version	1.1	

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	3
§ 2	Voranfragen und Vorentscheide	3
§ 3	Bewilligte Baugesuche.....	3
§ 4	Kleinbauten, geringfügige Um- An- und Aufbauten.....	3
§ 5	Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche.....	4
§ 6	Ordentlicher Aufwand	4
§ 7	Zusätzlicher Aufwand	4
§ 8	Zusätzliche Kosten	4
§ 9	Amtliche Feuerungskontrollen	4
§ 10	Externe Bauverwaltung.....	5
§ 11	Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	5
§ 12	Fälligkeit Gebühr.....	5
§ 13	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 14	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten.....	5
	Anhang	6

§ 1 Grundsatz

¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen, Voranfragen und Strassenaufbrüchen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Reglements-Anhang.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2 Voranfragen und Vorentscheide

¹ Die Berechnung erfolgt nach der Gebühr (statt Aufwand) der Gemeindeverwaltung und einer allfälligen externen Prüfung nach den Ansätzen gemäss Anhang.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühr des Vorentscheids wird nicht an die Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

§ 3 Bewilligte Baugesuche

¹ Die Bausumme entspricht den voraussichtlichen Baukosten. Für Gebäude wird die voraussichtliche Bausumme anhand der kubischen Berechnung nach SIA-Norm ermittelt.

² Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtliche Bausumme offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest.

³ Die Gebührenansätze richten sich nach dem Anhang der errechneten Bausumme.

⁴ Bei einer Bausumme ab CHF 2 Mio. beträgt die Gebühr für den 2 Mio. übersteigenden Betrag 1,5 Promille.

§ 4 Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten

¹ Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren wird eine Pauschale gemäss Anhang in Rechnung gestellt.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

§ 5 Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

¹ Abgelehnte Baugesuche werden im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche berechnet.

² Bei geringem Aufwand kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

³ Die Kosten der Publikation werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

§ 6 Ordentlicher Aufwand

Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen der kommunalen Behörde oder einer externen Bauverwaltung für die formelle und materielle Prüfung des Gesuchs, die Erfassung im System, das Verfassen der Baubewilligung sowie die behördlich vorgesehenen Statistiken.

§ 7 Zusätzlicher Aufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, Plan- oder Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, vor Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentlichen Aufwendungen, Besichtigungen, Baukontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zusätzlich zu entrichten.

² Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen.

§ 8 Zusätzliche Kosten

¹ Die Kosten für Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm-, Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

² Die Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren an die Abwasseranlagen, Wasserversorgung, elektrische Versorgung, Telekommunikation usw. richten sich nach den entsprechenden Reglementen, vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen.

³ Weitere Aufwendungen wie Vorabklärungen, Kontrolle der Werkleitungen, Dichtheitskontrollen, Bauabnahmen, Prüfung Energienachweis und der Kanalfernsehaufnahmen usw. werden separat in Rechnung gestellt.

§ 9 Amtliche Feuerungskontrollen

Die für die Kontrolle durch das zugelassene Service-Gewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern weiterverrechnet. Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und richtet sich nach den Empfehlungen der Gemeindeammännerversammlung des Kantons Aargau. Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 10 Externe Bauverwaltung

Bei Verrechnungen nach Zeitaufwand werden die Aufwendungen der Gemeindeverwaltung und der externen Bauverwaltung mit einem Stundenansatz gemäss Anhang in Rechnung gestellt.

§ 11 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr pro m² gemäss Anhang erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.

² Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 12 Fälligkeit Gebühr

Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach deren Zustellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements in Bausachen hängigen Anträge werden nach dem neuen Recht beurteilt.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Reglements über die Gebühren in Bausachen vom Juni 1996 werden aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen treten per 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021.

GEMEINDERAT RINIEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Anhang

Inkraftsetzung

Dieser Anhang wurde am 26. November 2021 an der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft

Vorentscheide und bewilligte Gesuche im ordentlichen Verfahren	3.5 ‰ der geschätzten Baukosten	Mind.	CHF 550.00
Bewilligte Gesuche im vereinfachten Verfahren	Nach Aufwand		Zwischen CHF 200.00 und CHF 500.00
Limite			Der Totalbetrag von CHF 60'000.00 darf nicht überschritten werden.
Abgelehnte Baugesuche	Nach Aufwand	Mind.	CHF 300.00
Rückzug des Gesuchs	Nach Aufwand	Mind.	CHF 150.00
Projektänderungen und Nachträge	Nach Aufwand	Mind.	CHF 150.00
Reduktionen			Bei einer Bau- summe ab CHF 2 Mio. beträgt die Gebühr für den 2 Mio. übersteigen- den Betrag 1,5 Promille.
Zusätzliche Kosten	Weiterverrechnung der Kosten gemäss § 8)		Effektiv
Externe Bauverwaltung	Nach Arbeitsaufwand	Std.	CHF 160.00 / Std. Wird der ge- samte Aufwand von einer exter- nen Bauverwal- tung geleistet, darf die von den kommunalen Be- hörden abge- rechnete Gebühr einzig die Pau- schale betragen.

Inanspruchnahme öffentliches Eigentum	Pro m ² und Monat	p/m ² Min.	CHF 5.00 CHF 100.00
Kontrolle durch das Servicegewerbe § 9			CHF 43.00 / Std.
Beratungen und Auskünfte	Beratungen und Auskünfte bis zu einer Dauer von max. 15 Minuten sind grundsätzlich kostenlos. Nach Aufwand	Std.	15 Minuten gratis CHF 100.00 / Std.

Stand 19.10.2021